

FÖRDERRICHTLINIEN

- 1. Ziel des medienpädagogischen Fellowship-Programms** ist die Befähigung junger Menschen zur Konzeption, Erprobung und Umsetzung eines diversitätsorientierten medienpädagogischen Bildungsmoduls für Schüler*innen ab der 8. Jahrgangsstufe zu einer eigenständig gewählten Fragestellung zum ausgeschriebenen Jahresthema (Jahresthema 2020: „Medien und Demokratie“).
- 2. Antragsberechtigt sind** junge Bildungsmacher*innen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren (z.B. Peer-Multiplikator*innen, Studierende mit pädagogischer Praxiserfahrung, freie Bildungsreferent*innen, Lehrpersonal).
- 3. Kriterien für eine Förderung als Fellow sind**
 1. Qualität und Innovation des individuellen Projektvorhabens dargelegt in der Ideenskizze.
 2. Dokumentierte praktische Erfahrungen in der Bildungsarbeit. Gesondert berücksichtigt werden ehrenamtliche Bildungsarbeit, Erfahrungen im Bereich Peer-Education sowie diversitätsorientierte Bildungsarbeit.
 3. Diversitäts- und Reflexionskompetenz sollen in der Bewerbung und Ideenskizze dargelegt werden. Die Gesamtbetrachtung berücksichtigt auch Wissen und Positionierung der Bewerber*innen zu den Themen Darstellung gesellschaftlicher Vielfalt in Medien, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Empowerment sowie Kenntnisse über die Diskurse zur Migrationsgesellschaft, Teilhabe und Diversität.
 4. Erfahrungen im praktischen Umgang mit audiovisuellen Medien sollen in der Bewerbung per Beschreibung sowie ggf. in Form von Tätigkeitsbescheinigungen nachgewiesen werden.
 5. Qualität der eigenen pädagogischen Praxis dokumentiert durch Zertifikate, Zeugnisse und/oder eigenständig erstellte Bildungsmaterialien.
 6. Mehrsprachigkeit ausgewiesen bei der Bewerbung im Lebenslauf.
 7. Bei der Bewertung können auch persönliche oder familiäre Umstände wie eine Migrationsgeschichte mitberücksichtigt werden.
- 4. Die Antragstellung** muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Online-Formular erfolgen. Das Online-Formular ist vollständig auszufüllen, insbesondere auch die Ideenskizze für das geplante medienpädagogische Vorhaben.
- 5. Die Entscheidung über die Stipendienvergabe** obliegt den Programm-Referent*innen der Schwarzkopf-Stiftung. In Zweifelsfällen können Gutachten von Expert*innen aus der diversitätsorientierten Bildung eingeholt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

- 6. Die Bewilligung** wird ausgewählten Fellows schriftlich mitgeteilt. Alle Bewerber*innen erhalten eine schriftliche Rückmeldung auf ihre Bewerbung. Der Bewilligungsbescheid wird mit einmonatiger Frist widerrufen, falls (vgl. Stipendienvertrag §7)
- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendiengewährung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;
 - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden;
 - die*der Fellow die Zusammenarbeit verweigert, den individuellen Arbeitsplan und Berichtspflichten wiederholt verletzt;
 - nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem vereinbarten Stipendienbeginn gemäß individuellem Arbeitsplan mit der Projektarbeit begonnen wurde.

In Fällen der Täuschung oder besonders schwerwiegender Vertragsverletzung durch die*den Fellow kann auch eine Rückzahlung der bis zur Kündigung geleisteten Beträge verlangt werden.

- 7. Die Auszahlung der Fördermittel** erfolgt jeweils zum Monatsanfang in Höhe von 450,00 € bei sechsmonatiger Laufzeit.

- 8. Der*die Fellow** bestätigt den Eingang der Fördermittel und deren ordnungsgemäße Verwendung im Sinne der Stiftung schriftlich per Email.

9. Berichterstattung

Mit der Annahme von Stiftungsmitteln verpflichtet sich der*die Fellow (vgl. Stipendienvertrag §3)

- zur Berichterstattung über Projektmeilensteine an die*den Mentor*in.
- zur Vermittlung der Materialien und/oder Methoden an Peer-Trainer*innen der Schwarzkopf-Stiftung.
- zur Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für eine Veröffentlichung der Stiftung und ihrer Projektpartner als Open Educational Resources.

10. Sonstiges

Die Schwarzkopf-Stiftung kann bei Bedarf Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vornehmen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Förderrichtlinien im Übrigen unberührt.

Berlin, 05.03.2020